

Gemeinde Hamfelde

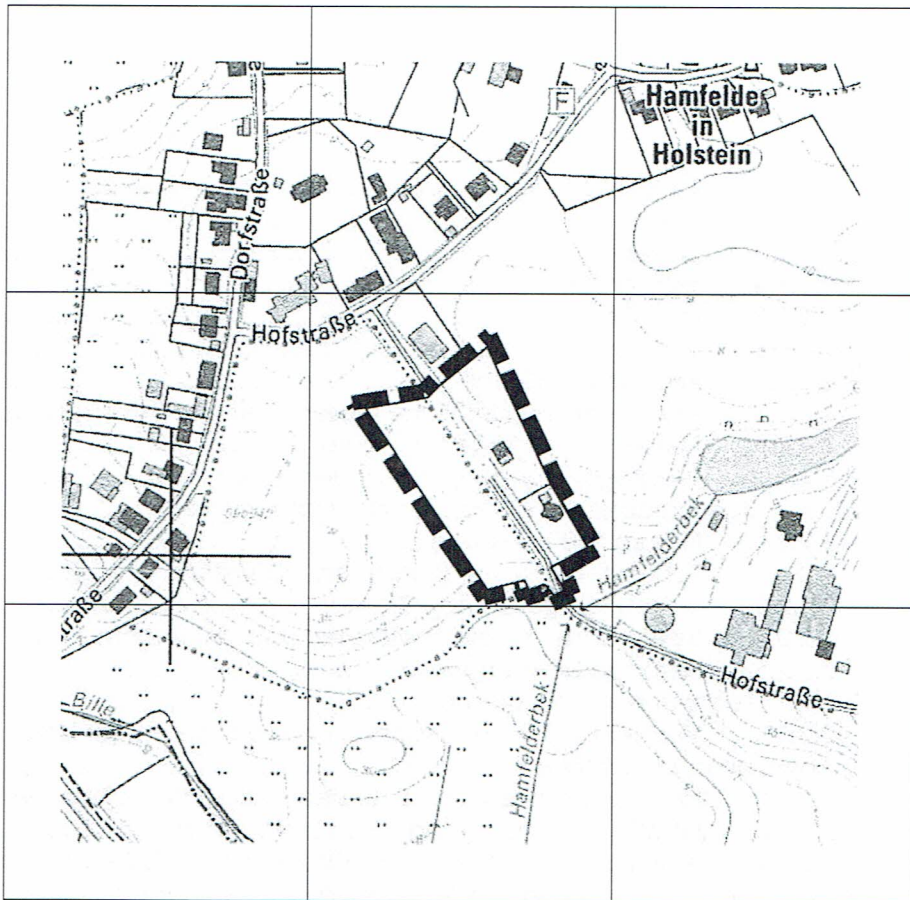
Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 7. Änderung

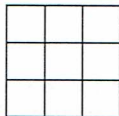
Gebiet: Südlich Hofstraße, östlich und westlich Hamfelder Hof

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 2. Ausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----------|--|----|
| 1. | Planungsgrundlagen | 4 |
| 1.1. | Planungsanlass und Planungsziele | 4 |
| 1.2. | Übergeordnete Planungsvorgaben | 4 |
| 1.3. | Plangebiet | 5 |
| 2. | Umweltbericht..... | 6 |
| 2.1. | Einleitung..... | 7 |
| 2.1.1. | Inhalte und Ziele des Bauleitplans | 7 |
| 2.1.2. | Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne | 7 |
| 2.2. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 8 |
| 2.2.1. | Schutzgüter – Bestand und Prognose | 8 |
| 2.2.1.1. | Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume | 8 |
| 2.2.1.2. | Fläche | 12 |
| 2.2.1.3. | Boden | 12 |
| 2.2.1.4. | Wasser | 13 |
| 2.2.1.5. | Luft/Klima | 15 |
| 2.2.1.6. | Landschaft..... | 15 |
| 2.2.1.7. | Biologische Vielfalt | 16 |
| 2.2.1.8. | Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung | 17 |
| 2.2.1.9. | Kultur- und sonstige Sachgüter | 17 |
| 2.2.1.10. | Wechselwirkungen und -beziehungen | 18 |
| 2.2.2. | Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes | 18 |
| 2.2.2.1. | Natura 2000-Gebiete..... | 18 |
| 2.2.2.2. | Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem | 18 |
| 2.2.2.3. | Gesetzlich geschützte Biotope | 19 |
| 2.2.2.4. | Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen | 19 |
| 2.2.2.5. | Besonderer Artenschutz | 19 |
| 2.2.3. | Technischer Umweltschutz | 19 |
| 2.2.3.1. | Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen | 19 |
| 2.2.3.2. | Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie | 20 |
| 2.2.3.3. | Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität..... | 20 |
| 2.2.3.4. | Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen | 20 |
| 2.2.4. | Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen | 20 |
| 2.2.5. | Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens..... | 21 |
| 2.2.6. | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 21 |
| 2.3. | Zusätzliche Angaben | 21 |
| 2.3.1. | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen | 21 |
| 2.3.2. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 22 |
| 2.3.3. | Referenzliste der Quellen | 23 |
| 3. | Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung | 24 |
| 3.1. | Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale | 24 |
| 4. | Planinhalt | 27 |

| | | |
|------|---------------------------------|----|
| 4.1. | Städtebau | 27 |
| 4.2. | Verkehrliche Erschließung | 27 |
| 4.3. | Immissionen | 27 |
| 4.4. | Ver- und Entsorgung | 27 |
| 5. | Archäologie | 29 |
| 6. | Billigung der Begründung | 29 |

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In der Gemeinde Hamfelde besteht eine rege Nachfrage nach neuen Wohnbaugrundstücken. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde diesen Bedarfen entsprechen und plant deshalb ein neues Wohngebiet mit ca. 9 neuen Baugrundstücken entlang der Straße „Hamfelder Hof“. Die Gemeinde hat in einer im Jahre 2015 durchgeführten Potenzialanalyse diese Flächen als gut geeignet für eine bauliche Entwicklung in Randbereichen der bebauten Ortslage eingestuft. Hier besteht die Möglichkeit, den baulichen Zusammenhang zu arrondieren und in Verbindung mit Lückenschließungen den südlichen Ortsrand neu zu gestalten. Zur Umsetzung ihrer planerischen Absichten stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 5 und parallel die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (2010) wird die Gemeinde Hamfelde dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet und liegt östlich des Unterzentrums Trittau. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hamfelde liegt zudem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Die Gemeinde wird zudem in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gezeigt, diese umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene.

Es gilt folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung: In Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, können bis 2030, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 % in den Ordnungsräumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand in der Gemeinde lag am Stichtag im Jahr 2017 bei 202 Wohneinheiten. Demzufolge können in Hamfelde bis zum Jahr 2030 noch rd. 30 Wohneinheiten errichtet werden. Die seit Beginn des Jahres 2018 neu errichteten Wohneinheiten sind davon in Abzug zu bringen.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird Hamfelde ebenfalls dem Ordnungsraum zugeordnet. Das südliche Gemeindegebiet liegt in einem Regionalen Grünzug, welcher zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume vorgesehen ist. Das vorliegende Plangebiet liegt nicht innerhalb des regionalen Grünzuges. Der Flusslauf der Bille ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Nördlich der Gemeinde liegt das Naturschutzgebiet Hanheide, welches sich mit einem Schwerpunktbereich für die Erholung überschneidet. Das vorliegende Plangebiet ist von diesen geeigneten Schutzgebieten nicht betroffen und die

vorgesehene Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf diese Eignungsgebiete.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Durch das Gemeindegebiet verläuft eine Geotopfläche, in diesem Fall ist es ein unter Gletschern entstandenes Tal (Tunneltal). Die Gemeinde Hamfelde liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Zudem liegt ein Teil des nördlichen Gemeindegebietes innerhalb eines Schwerpunktraumes des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. In diesen Gebieten bzw. Räumen ist das Ziel, Landschaftsräume zu sichern und zu entwickeln, in denen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur und Ressourcen geschützt werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zeigt die durch die Gemeinde fließende Bille als Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Ziel ist es, ein räumlich und funktional zusammenhängendes System aus naturbetonten, gefährdeten oder sonst für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu sichern und zu schaffen, um somit den Tier- und Pflanzenarten und Ökosystemen einen effektiven Schutz zu bieten. Entlang der Bille wird zudem das Geotop des Tunneltales als schützenswerte geologische und geomorphologische Form besonders gekennzeichnet.

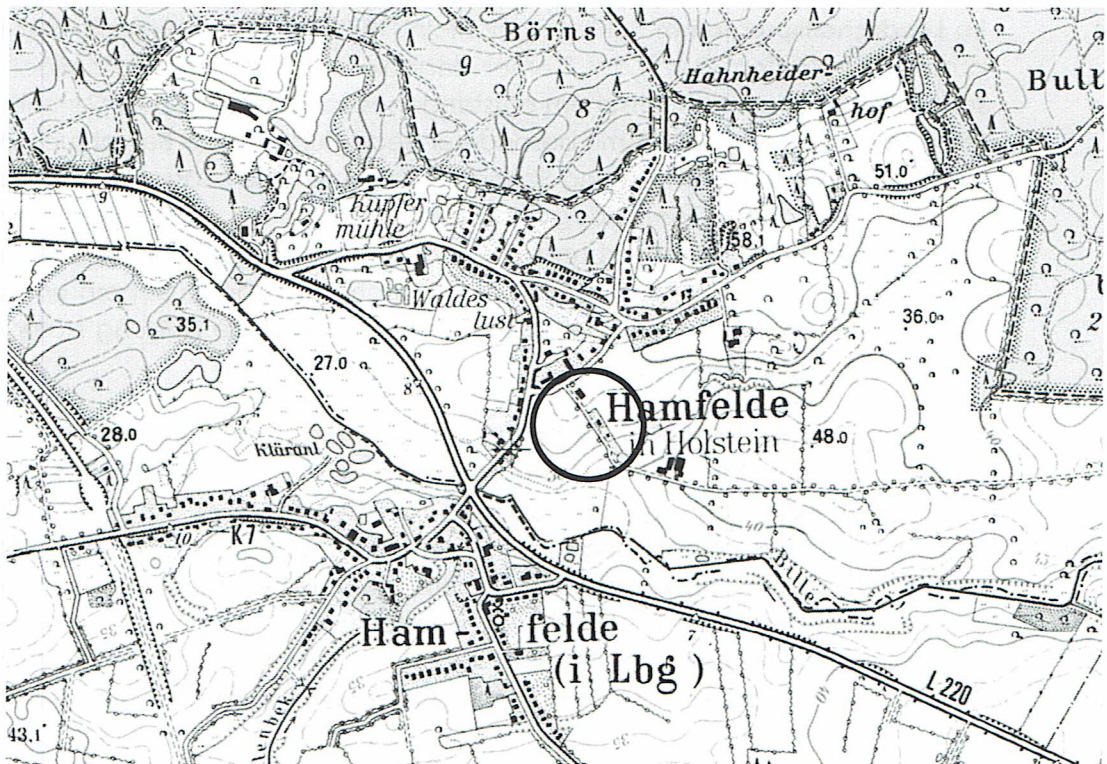
Der nördliche Bereich des Gemeindegebietes liegt in einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung der natürlichen Faktoren führen. Für den nördlichen Teil der Ortslage Hamfelde besteht zudem eine Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Siedlungskörpers. Die beabsichtigte Siedlungsentwicklung soll diese Abgrenzungsmarkierungen nicht überschreiten. Zwischen dem nördlichen und südlichen Gemeindegebiet ist entlang der Bille ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Das vorliegende Plangebiet wird davon nicht berührt. Ein Schwerpunktbereich für die Erholung verläuft weiter südlich durch das Gemeindegebiet.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Hamfelde übernimmt für den vorliegenden Planbereich in der Entwicklungskarte die Bestandsdarstellungen des vorhandenen Grünlandes. Darüber hinaus sieht der Landschaftsplan als Entwicklungsziel die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor, das zum Teil bis an die Straße Hamfelder Hof heranreicht.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Siedlungskörpers und verläuft entlang der Bestandsstraße Hamfelder Hof. Östlich der Straße befinden sich bereits vereinzelte Wohnnutzungen, diesen sind weitläufige private Gartenbereiche zuge-

ordnet. Der Bereich westlich der Straße wird landwirtschaftlich als Grünlandfläche und als Obstplantage genutzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,1 ha.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Hamfelde

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Landschaftspflege, Wasserwirtschaft und Immissionen vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

In der Gemeinde Hamfelde besteht eine rege Nachfrage nach neuen Wohnbaugrundstücken. Dieser gesteigerte Bedarf ist auch auf die räumliche Nähe der Gemeinde zur Stadt Hamburg zurückzuführen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde diesen Nachfragen entsprechen und plant deshalb ein neues Wohngebiet mit ca. 9 neuen Baugrundstücken entlang der Straße „Hamfelder Hof“. Die Gemeinde hat in einer im Jahre 2015 durchgeführten Potenzialanalyse diese Flächen als gut geeignet für eine bauliche Entwicklung in Randbereichen der bebauten Ortslage eingestuft. Hier besteht die Möglichkeit, den baulichen Zusammenhang zu arrondieren und in Verbindung mit Lückenschließungen den südlichen Ortsrand neu zu gestalten. Zur Umsetzung ihrer planerischen Absichten stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 5 und parallel die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Die Aussagen im vorliegenden Umweltbericht basieren daher auch auf Ergebnissen der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführten Untersuchungen.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.4).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand und Prognose

Bei Durchführung der Planung wird die Entwicklung von Wohngebieten auf einem Grünland, einer Streuobstwiese und einer Gartenfläche ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zur Bepflanzung, zur Kompensation und zur Vermeidung von potenziellen Eingriffen getroffen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Hamfelde und wird von der Straße Hamfelder Hof in zwei Bereiche unterteilt. Die Straße ist mit Schotter/Asphalt befestigt und dementsprechend vollversiegelt. Der nordöstliche Bereich wird derzeit bereits von vereinzelt Wohnnutzungen eingenommen, denen weitläufige private Gartenbereiche zugeordnet sind. Der Garten im Norden zeichnet sich dabei durch eine Vielzahl sehr alter Obstgehölze aus (ältere Streuobstwiese). Der südwestliche Bereich wird derzeit landwirtschaftlich als Streuobstwiese (jüngere Obstplantage) und artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland genutzt. Die Gehölze der Streuobstwiese (u.a. Apfel, Quitte, Johannisbeere) sind noch jung, jedoch sind viele bereits abgängig. Die Straße Hamfelder Hof wird beidseitig von Knicks bzw. einem Redder mit Stieleichen und Hainbuchen als Überhältern sowie Hainbuchen und Schwarzem Holunder als Unterwuchs gesäumt. Die Knicks fußen z.T. auf gut ausgebildeten Wallstrukturen, weiter nördlich im Plangebiet gehen diese jedoch in relativ hohe Böschungen über, die zur Straße hin abfallen. Zwischen der Straße Hamfelder Hof und den bestehenden Baugrundstücken besteht derzeit Straßenbegleitgrün ohne Gehölze, das mit einer Gras- und Krautflur bestanden ist. Das Straßenbegleitgrün zwischen der Straße und dem Baugrundstück Nr. 4 stellt eine Ausgleichsfläche für das Bauvorhaben Wintergarten auf dem Flurstück 28/4 dar.

Im Osten grenzt das Plangebiet an weitere Grünlandflächen an. Südlich des Plangebietes verläuft die Hamfelderbek, die von der Straße Hamfelder Hof gequert wird. Des Weiteren schließt im Süden ein Knick an, der sich weiter Richtung Südwesten zu den bestehenden Baugrundstücken an der Dorfstraße fortsetzt. Südlich dieses Knicks existiert ein Stillgewässer, das mit Gehölzen bestanden ist. Westlich des Plangebietes setzen sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form der von der Planung betroffenen Streuobstwiese sowie des Grünlandes fort. Nördlich des Plangebietes gren-

zen bereits bestehende Wohnbaugrundstücke der Ortslage an, die zum Plangebiet hin mit einem Zaun abgegrenzt sind.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros BBS Greuner-Pönicke (Stand: 07.02.2020) ist im Plangebiet von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

In den älteren Obstbäumen der bestehenden Gärten und den alten Überhältern des Redders bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen (z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel).

Des Weiteren ist das Vorkommen von Bodenbrütern im Plangebiet nicht auszuschließen. Offenlandarten, wie Feldlerche und Schafstelze, kommen im Plangebiet nicht vor. Auf angrenzenden Offenlandflächen können Offenlandarten jedoch vorkommen.

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

In den entlang der Straße Hamfelder Hof verlaufenden Knickstrukturen sind geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden, ein Vorkommen kann daher ohne Kartierung nicht ausgeschlossen werden.

- Fledermäuse

In den Knickstrukturen und den Bäumen an der Straße Hamfelder Hof konnten per Sichtkontrolle keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren sind jedoch möglich.

Die alten Obstbäume im nordöstlich gelegenen Gartenland weisen stellenweise Höhlen und Spalten mit Eignung als Sommerquartier auf.

Die vorhandenen Gebäude weisen keine offensichtliche Quartiereignung auf.

Die im Geltungsbereich liegenden Streuobstwiesen und Gehölzränder können als Jagdgebiet genutzt werden, aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Flächen sind diese jedoch nicht als essentielles Jagdgebiet einzustufen. Der älteren Streuobstwiese im nordöstlich gelegenen Gartenland kommt eine höhere Bedeutung zu.

Die Knicks entlang der Straße Hamfelder Hof können Leitlinien für Flugstraßen darstellen.

- Amphibien/Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und somit keine Laichplätze. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist in den Knicks und der Obstwiese möglich. Im Plangebiet werden eher national geschützte Arten angenommen. Zudem können Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten. Der Fischotter kann im weiteren Umfeld (Billeniederung) vorkommen, ist im Plangebiet jedoch nicht anzunehmen.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Teilverlust einer Streuobstwiese mit jungen Gehölzen und einer Grünlandfläche sowie einem Verlust eines mit alten Obstgehölzen geprägten Gartenlandes und Abstandsgrünflächen. Zudem erfolgen mit Umsetzung der Planung Knickdurchbrüche und die ökologische Funktion der verbleibenden Knickabschnitte wird durch die heranrückende Bebauung beeinträchtigt.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Tiere ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Durch die Planung kommt es zu Gehölzfällungen und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten der Gehölze.

Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, können zudem Vögel getötet oder verletzt bzw. Nester zerstört werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Siedlungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen durch die Planung jedoch nicht anzunehmen.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Bei der Baufeldfreimachung in den Randbereichen der älteren Streuobstwiese sind Tötungen von ungefährdeten Bodenbrütern möglich. Je nach Art der späteren Gartennutzung können diese Arten auch später in den Gärten vorkommen.

Aufgrund der angrenzenden weitläufigen Grünlandflächen ist auch nach Umsetzung der Planung davon auszugehen, dass für Offenlandvogelarten, wie Feldlerche und Schafstelze, genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Störungen während der Bauphase und späteren Nutzung sind für die entfernt brütenden Offenlandarten nicht relevant.

- Haselmaus

Die Haselmaus kann durch Knickdurchbrüche für die Herstellung von Zufahrten sowie durch die heranrückende Bebauung an die verbleibenden Knickabschnitte des südwestlich gelegenen Knicks betroffen sein. Es sind Regelungen gegen das Töten erforderlich. Die Funktion der Lebensstätte ist zu prüfen.

- Fledermäuse

Bei Bebauung der alten Streuobstwiese im nordöstlich gelegenen Gartenland kann es durch die Zerstörung von Tagesquartieren zu einem Funktionsverlust infolge von Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Regelungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden erforderlich.

Von der Anlage von Zufahrten sind ausschließlich Knickabschnitte betroffen, die kein Quartierspotenzial für Fledermäuse aufweisen. Flugstraßen sind demnach von der Planung nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren der Planung ist nicht anzunehmen. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind keine besonderen Empfindlichkeiten zu befürchten.

Die Umwandlung von Grünland/Obstwiese in Gärten wird bezüglich der Nahrungsraumfunktion nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

- Amphibien/Reptilien

Europäisch geschützte Arten werden im Plangebiet nicht angenommen, daher erfolgt für diese Artgruppen keine artenschutzrechtliche Prüfung.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass Verluste von national geschützten Amphibien und Reptilien durch Fallenwirkungen möglich sind.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Im Bebauungsplan Nr. 5 werden Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht formuliert. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist mit keinen unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hamfelde im Kreis Stormarn und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Durch das geplante Vorhaben werden rd. 0,9 ha erstmals baulich überplant.

Die Flächeninanspruchnahme von weniger als 2 ha ist nicht als erheblich einzustufen.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Hamfelde im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Das Gelände im Plangebiet ist bewegt und fällt von Nordwesten nach Südosten ab. Nach den Angaben der geologischen Karte (Maßstab 1 : 250.000) im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H bestehen im Plangebiet glazifluviatile Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Sand, stellenweise Kies, glazifluviatile Schmelzwassersande und -kiese der Binnensander, Stielsander, Abflusstäler und Kames hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Braunerde, bei der Bodenart um Sand.

Gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas ist die Feldkapazität der betroffenen Böden sehr gering (landesweit und regional betrachtet). Die Nährstoffverfügbarkeit ist gering (landesweit und regional betrachtet). Die bodenkundliche Feuchtestufe, welche die Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen darstellt, ist östlich der Straße Hamfelder Hof schwach trocken und westlicher der Straße Hamfelder Hof schwach frisch. Der Bodenwasseraustausch der Böden ist entsprechend der sandigen Bodenverhältnisse mit hoch angegeben (landesweit und regional betrachtet). Die natürliche Ertragsfähigkeit ist landesweit als mittel und regional als gering eingestuft. Insgesamt kommt den Bodenfunktionen im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zu.

Der Boden ist im Bereich der Baugrundstücke teilweise versiegelt, die Straße Hamfelder Hof ist ebenfalls versiegelt. Der Bodenhaushalt ist insbesondere im Bereich der Straße und der Baugrundstücke durch anthropogene Einflüsse vorbelastet. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Streuobstwiese, Grünland) sind ebenfalls anthropogene Überprägungen gegeben.

Im Bereich der geplanten Baugrundstücke südwestlich der Straße Hamfelder Hof stehen gem. Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. Ralf Vater, 28.02.2019) unter einer bis zu 0,60 m mächtigen Mutterbodenschicht pleistozäne (eiszeitliche Sande) an. Unterlagert werden diese von pleistozänem Geschiebelehm und Geschiebemergel. Im Bereich der Straße Hamfelder Hof (nordwestlicher Teil), der geplanten Baugrundstü-

cke nordöstlich der Straße sowie der bestehenden Ausgleichsfläche wurde eine bis zu 1,80 m mächtige, überwiegend locker gelagerte, humose Auffüllung festgestellt. Es folgen pleistozäne Sande, Geschiebelehm und Geschiebemergel.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltafwas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Einsatz von Bodendünger durch die zukünftigen Grundstücksbesitzer ist mit erhöhtem Nährstoffgehalt im Boden zu rechnen. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen der öffentlichen Hand aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umweltafwas S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Gem. Baugrundgutachten steht das Grundwasser im Plangebiet zwischen 1,81 m und 3,92 m unter Geländeoberkante an. Im Plangebiet ist von inhomogenen Baugrundverhältnissen mit uneinheitlichen Bedingungen für die Regenwasserversickerung auszugehen. Gute bis ausreichende Bodenverhältnisse zur Versickerung wurden im südwestlichen Teil des Plangebietes festgestellt. Als ungünstig für eine Versickerung sind die Baugrundverhältnisse im Bereich der Bestandsstraße und des geplanten Baugrundstücks Nr. 9 einzustufen, da hier oberflächennah undurchlässige Schichten anstehen.

Südlich des Plangebietes verläuft die Hamfelderbek, welche in die Bille fließt. Im Bereich der Bille sind höhere Grundwasserstände anzunehmen, die jedoch deutlich

außerhalb des Plangebietes liegen. Ein weiteres Oberflächengewässer in Form eines kleineren Stillgewässers befindet sich südwestlich des Plangebietes an der Südostseite des dort verlaufenden Knicks.

Vorbelastungen bestehen durch ggf. vorgenommene Entwässerungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Stoffeinträge durch Düngung und Pflanzenschutzmitteln. Im Bereich der bereits bestehenden Baugrundstücke sind Vorbelastungen durch den Einsatz von Bodendünger anzunehmen.

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung.

Gem. Baugrundgutachten zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hamfelde ist davon auszugehen, dass bei üblicher Dimensionierung von Versickerungsanlagen im Bereich der Baugebiete eine ausreichend mächtige ungesättigte Bodenzone existiert. Infolge der vorgefundenen Boden- und Grundwasserhältnisse sollte hier eine Flächen- bzw. Muldenversickerung bevorzugt werden. Im Bereich der Bestandsstraße und einem nordöstlich gelegenen Teilbereich ist eine Versickerung ohne die Errichtung von Versickerungsbauwerken nicht möglich.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Einsatz von Bodendünger durch die zukünftigen Grundstücksbesitzer ist mit erhöhtem Nährstoffgehalt im Boden zu rechnen. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen der öffentlichen Hand aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Lokalklimatisch besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze, die Ostgehölze der Streuobstwiese und weiteren Gehölze in den bestehenden Gärten tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe, der schmalen Ausbildung, des relativ jungen Alters und/oder der relativ geringen Bestockungsdichte nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Knicks, Obstgehölze, weitere Gehölze in den Gärten) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits versiegelten Flächen der bestehenden Wohnbaugrundstücke und der Straße Hamfelder Hof.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und Entfernung von Gehölzstrukturen verursacht eine lokale Verschlechterung der Luftqualität. Die Flächen im Plangebiet werden sich im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen von einem Freiraumklima hin zu einem durch Trockenheit und Wärmebildung geprägten Klima von Siedlungsbereichen entwickeln.

Diese Auswirkungen sind jedoch nur kleinräumig im Bereich des Baugebietes zu spüren. Sie haben keine weiträumigen Effekte. Zudem tragen die im Plangebiet vorgesehenen Strauch- und Baumpflanzungen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Lokalklima bei.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes mit Wohnbaugrundstücken nicht erwartet.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Siedlungskörpers und verläuft entlang der Bestandsstraße Hamfelder Hof. Der Landschaftsraum der Gemeinde Hamfelde besitzt durch das geschlossen wahrnehmbare Knicknetz und der Bille-Niederung hinsichtlich der Vielfalt und Natürlichkeit eine besondere Bedeutung. Die Streuobstwiese im Südwesten des Plangebietes erhält aufgrund des relativ jungen Alters und das Grünland sowie die bereits vorhandenen Wohnbaugrundstücke aufgrund der geringen Natürlichkeit und Vielfalt eine allgemeine Bedeutung. Als Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung sind die Knicks sowie das Gartenland mit älteren Obstgehölzen zu betrachten. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen an der Straße Hamfelder Hof nur z.T. einsehbar.

Vorbelastungen ergeben sich durch die Straße, die vorhandenen Baugrundstücke und die landwirtschaftliche Nutzung.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftserleben auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der freie Landschaftsraum am südlichen Rand des Siedlungskörpers wird durch das Baugebiet verkleinert und optisch beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch das Vordringen der Bebauung kommt es auf den angrenzenden Freiflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes mit Baugrundstücken zunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet umfasst zwei bestehende Baugrundstücke mit großzügigen Gärten, die teilweise ältere Obstbaumbestände beherbergen. Zudem befinden sich im Plangebiet landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Streuobstwiese und Weidegrünland genutzt werden. Die bestehenden Baugrundstücke werden von den landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Straße Hamfelder Hof getrennt. Die Straße wird von

Knickstrukturen begleitet. Insbesondere die Knicks und das Gartenland mit älteren Obstbäumen bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten.

Die Knicks und das Gartenland mit den älteren Obstbäumen besitzen besondere Bedeutung.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können gesetzlich geschützte Knicks und ältere Obstbaumbestände beseitigt werden, was zu einer Herabsetzung der Biologischen Vielfalt führt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geruchsimmissionen (Bestand und Prognose):

Die maßgebende, unter dem Schutzanspruch eines Wohngebietes zu beurteilende landwirtschaftliche Anlage mit Rinderhaltung befindet sich südöstlich des Plangebietes.

Nach der Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird für die betrachteten Grundstücke in der geplanten Situation eine Jahreshäufigkeit zwischen 1,6 % und 7,8 % der gewichteten Geruchsstunden festgestellt. Der Richtwert von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete und 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete wird auf der gesamten überplanten Fläche eingehalten. Insgesamt bestehen gegenüber der Errichtung von Wohnbebauung innerhalb eines Dorfgebietes oder Wohngebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Hermann Jülich Werkgemeinschaft e.V. - Streuobstwiese (Bestand und Prognose):

Die Streuobstwiese westlich der Straße Hamfelder Hof, die auch teilweise im Plangebiet liegt, steht im Zusammenhang mit der Hermann Jülich Werkgemeinschaft e.V. Das Wohnprojekt benötigt die Obstwiese nicht mehr. Viele der Obstgehölze sind bereits abgängig und bilden keine Früchte mehr aus. Eine Entfernung der Obstgehölze ist auch unabhängig von der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 5 vorgesehen. Eine Kompensation der wegfallenden Obstwiese wird daher für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

In ca. 0,7 km Entfernung in nördlicher Richtung befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „NSG Hahnheide“ (DE-2328-401) und das FFH-Gebiet „NSG Hahnheide“ (DE-2328-354). Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Entfernung und den dazwischenliegenden Strukturen nicht dazu geeignet, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In ca. 180 m Entfernung in südlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Bille“ (DE-2427-391). Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nicht dazu geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung im Rahmen einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

2.2.2.2. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet grenzt im Süden an das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (Bille und Hamfelderbek) an. Zwischen dem Plangebiet und den potenziell schützenswerten Strukturen verläuft westlich der Straße Hamfelder Hof ein gut ausgebildeter Knick, der die Flächen voneinander abgrenzt und die Biotopverbundflächen ausreichend vor erheblichen Beeinträchtigungen abschirmt. Östlich der Straße Hamfelder Hof wird durch die vorliegende Planung im südöstlichen Bereich lediglich der Bestand gesichert, so dass auf die angrenzende Hamfelderbek keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.2.3. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich entlang der Straße Hamfelder Hof Knicks, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.2.2.4. Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Zwischen der Straße Hamfelder Hof und dem Knick auf Höhe des bestehenden Grundstücks (Flurstück 199, Flur 2) befindet sich eine Ausgleichsfläche.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

2.2.2.5. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten vom Büro BBS Greuner-Pönicke (Stand: 07.02.2020) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.2.1.1 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hamfelde übernimmt für den vorliegenden Planbereich in der Entwicklungskarte die Bestandsdarstellungen des vorhandenen Grünlandes. Darüber hinaus sieht der Landschaftsplan als Entwicklungsziel die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor, das zum Teil bis an die Straße Hamfelder Hof heranreicht. Die Planung weicht somit in diesem Bereich von den Aussagen des Landschaftsplanes ab.

Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass in der Gemeinde nur wenige Möglichkeiten zur Entwicklung eines zusammenhängenden Wohngebietes bestehen. Die als für eine Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen befinden sich jedoch in Privatbesitz, so dass die Gemeinde hier ihre Vorstellungen nicht kurzfristig umsetzen kann. Auf der mit der vorliegenden Planung zu entwickelnden Fläche können 7 neue Baugrundstücke westlich der Straße Hamfelder Hof entstehen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Fläche westlich der Straße Hamfelder Hof zu entwickeln und somit von der ursprünglichen Planungsabsicht Landschaftsschutz abzuweichen. Der Landschaftsplan hatte seinerzeit das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 als großflächige Siedlungsentwicklungsfläche

dargestellt und naturschutzfachliche Ziele um dieses Siedlungsgebiet herum formuliert. Da diese bauliche Entwicklung zwischenzeitlich realisiert wurde und Bedarf an weiteren Siedlungsflächen besteht, ist eine Überarbeitung der Aussagen im Landschaftsplan erforderlich.

Nach Abwägung der Gemeinde wird die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes als nicht erheblich eingestuft. Die Gemeinde plant, die Darstellung des Landschaftsplanes diesbezüglich zu korrigieren und den mit vorliegender Planung verfolgten Zielen entsprechend anzupassen.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen und wohnbaulichen Nutzung des Plangebietes und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Gemeinde bestehen nur wenige Möglichkeiten einer Entwicklung eines zusammenhängenden Wohngebietes. Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurde die mit vorliegender Planung vorbereitete Fläche, neben 3 Innenbereichsstandorten, als für eine Siedlungsentwicklung gut geeignet eingestuft. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der kurzfristigen Flächenverfügbarkeit hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Flächen westlich und östlich der Straße Hamfelder Hof zu entwickeln. Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen aufgrund der vorgegebenen Erschließungssituation über die Bestandsstraße keine wesentlich alternativen Planungsansätze.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Ermittlung der Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 21.02.2019 erfolgte anhand einer Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL-SH) mit dem Programmsystem AUSTAL 2000, mit dem die Geruchsimmissionshäufigkeiten festgestellt wurden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Zur Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wurde im Plangebiet ein Baugrundgutachten durch das Büro TerraV GbR vom 28.02.2019 angefertigt. Es wurden insgesamt 11 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 5,0 m u. Geländeoberkante abgeteuft. Das Probenmaterial wurde durch den Bearbeiter mittels Feldmethodik geotechnisch angesprochen und nach bodenmechanischen Kennwerten entsprechend der DIN 4022 und DIN 18196 bewertet. Die Einstufung der hydrogeologischen Eigenschaften erfolgte mittels visueller und manueller Prüfverfahren unter Nutzung regionaler Erfahrungswerte und Kenntnisse. Für 3 Bodenproben wurden die Kornverteilungen mittels Nasssiebung nach DIN 18123 be-

stimmt und die Durchlässigkeitsbeiwerte rechnerisch ermittelt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: April 2018) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung durch das Büro BBS Greuner-Pönicke vom 07.02.2020 wurde zur Ermittlung des potentiellen Bestands eine faunistische Potentialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Grundlage hierfür stellten Geländebegehungen im Frühjahr 2019 und im Winter 2019/2020 dar. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich Handlungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ wurde angewendet. Die Ergebnisse sind Bestandteil der mit der Fachbehörde abgestimmten Antragsunterlagen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

2.3.2. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am südlichen Ortsrand der Gemeinde Hamfelde eine ca. 1,1 ha große Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die Planung werden in derzeit größtenteils unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand bereits als Baugrundstücke oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

2.3.3. Referenzliste der Quellen

- Bauingenieurbüro M. Schwarz (2019-2020): Nachweise für die Niederschlagsbeseitigung im B-Plan Nr. 5 in Hamfelde. Steinhorst.
- BBS Büro Greuner-Pönicke (2020): Gemeinde Hamfelde, B-Plan Nr. 5, Artenschutzrechtliche Prüfung. Kiel.
- Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung (2009): Landschaftsplan der Gemeinde Hamfelde. Hamburg.
- Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.
- DIN 18300: ATV Erdarbeiten (DIN 18300:2016-09). Hamburg
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.
- Gemeinde Hamfelde (1964): Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde.
- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: April 2018).
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (2019): Immissionsschutz-Stellungnahme. Beurteilung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung im Rahmen der Standortprüfung für die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß Bebauungsplan Nr. 5 in der Gemeinde Hamfelde im Kreis Stormarn. Futterkamp.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Kiel.
- Planlabor Stolzenberg (2015): Gemeinde Hamfelde. Bericht zu Innenentwicklungspotenzialen. Lübeck.
- Planlabor Stolzenberg (2020): Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 5, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2427-391 „Bille“. Lübeck.
- TerraV GbR (2019): Baugrundgutachten – Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Bauvorhaben Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 5. Hamburg.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

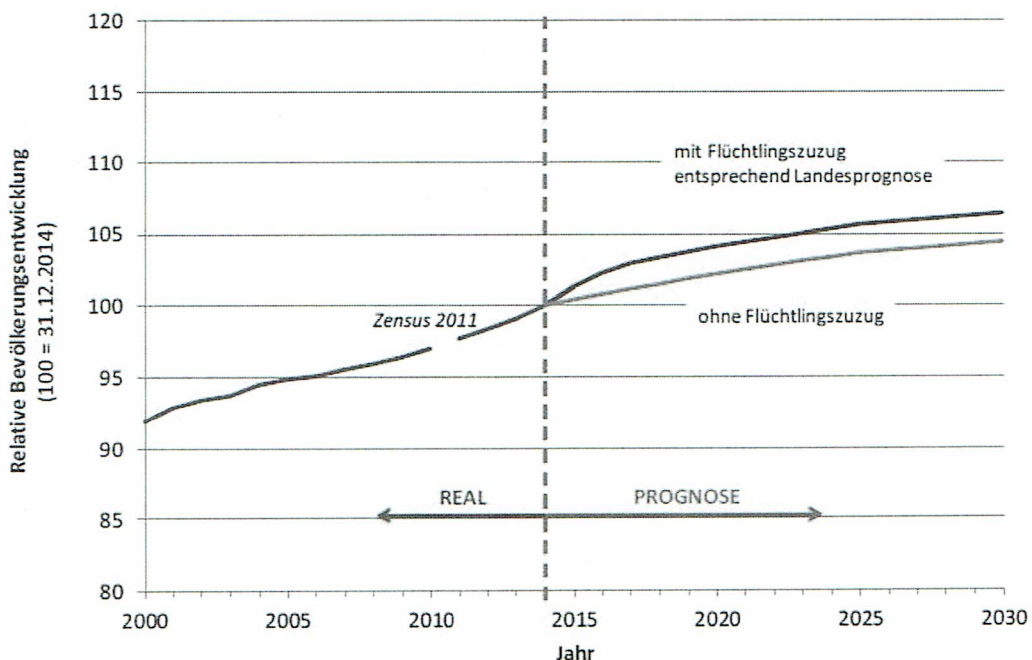
Mit der vorliegenden Planung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen und bereits bebaute Grundstücke mit den dazugehörigen Gartenflächen mit einer Wohnbaufläche überplant. Vorgesehen ist die Schaffung von 9 neuen Baugrundstücken für den örtlichen Bedarf. Darüber hinaus soll auf zwei bestehenden Baugrundstücken der Bestand geordnet werden.

3.1. Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale

Bewertung des konkreten örtlichen Bedarfs und demografische Entwicklung

Nach den landesplanerischen Einstufungen im Landesentwicklungsplan (2010) liegt Hamfelde im Ordnungsraum von Hamburg im Nahbereich (10 km-Radius) zum Untermittelpunkt Trittau. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird im LEP mit 15 % auf Basis des Bestandes an Wohneinheiten (WE) am 31.12.2017 angegeben. Zu diesem Stichtag meldet das Statistikamt Nord für Hamfelde 205 WE. Für die Gemeinde besteht demgemäß ein Entwicklungsrahmen von 30 WE bis zum Jahr 2030. Auf diesem Entwicklungsrahmen sind zwischenzeitlich genehmigte Wohneinheiten anzurechnen.

Laut 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn, wird für den Kreis Stormarn eine Bevölkerungsentwicklung von insgesamt 5% prognostiziert.



Relative Bevölkerungsentwicklung im Kreis Stormarn 2000 bis 2030

(Quelle: 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn, Gertz Gutsche Rügenapp, Oktober 2017)

Bei der Interpretation der Darstellung ist zu berücksichtigen, dass auch innerhalb der Ämter deutliche Unterschiede in der Entwicklung bestehen, womit sich ein direkter Rückschluss von der Entwicklung eines Amtes auf die Entwicklung seiner ihm angehö- rigen Gemeinden verbietet. Für die Städte Ahrensburg, Bargteheide sowie das Amt Trittau ergeben sich aus v.g. Prognose überdurchschnittliche Bevölkerungszuwächse von bis zu 9%.

Für die Gemeinde Hamfelde wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 2,6% bis 7,5% vorausgesehen, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf die Altersgruppe der über 65-Jährigen entfällt.

Bei der Haushaltsentwicklung wird für Hamfelde ein Zuwachs von bis zu 12% voraus- gesagt. Dies entspricht rd. 25 Wohneinheiten.

Inzwischen sind erhebliche Veränderungen der bisherigen Prognosewerte in der Wohnungsentwicklung zu erwarten. Auch die tatsächliche Nachfrage nach Wohn- raum hält im Amt Trittau auf einem hohen Niveau an. Die Gemeinde Hamfelde möchte deshalb dem örtlichen Wohnbedarf entsprechen.

Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Hamfelde

In der Gemeinde Hamfelde besteht weiterhin örtlicher Bedarf an Wohnbaugrund- stücken. Die Gemeinde möchte der Nachfrage entsprechen. Dazu wird eine Innen- entwicklungspotenzialanalyse vorgenommen. Die Betrachtung der einzelnen Berei- che erfolgt interdisziplinär aus den Fachdisziplinen Städtebau und Landschaftspla- nung.

Gemäß den im Landesentwicklungsplan 2010 aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat hinsichtlich baulicher Siedlungstätigkeit die Innenentwick- lung Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Ziff. 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010). Neue Wohn- ungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kom- munen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zäh- len alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenre- serven in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Um eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen gewährleisten zu kön- nen, hat die Gemeinde Hamfelde die Siedlungsstruktur hinsichtlich der Eignung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulücken überprüft. Aus der entsprechenden Übersicht sollen keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet

werden. Darstellung und Bewertung dienen demzufolge nur der verwaltungsinternen Abstimmung. Die Innenentwicklungspotenziale werden wie folgt eingeschätzt:

Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB

In den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 4 steht noch 1 Grundstück für eine Nachverdichtung zur Verfügung.

Baurechte gemäß § 33 BauGB

In der Gemeinde Hamfelde befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 5 im Aufstellungsverfahren, wodurch sich Baurechte nach § 33 BauGB ergeben können.

Freiflächen in Bereichen gemäß § 34 BauGB

Um einen Überblick über die im Siedlungsbereich vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu erhalten, hat die Gemeinde eine Übersicht potenzieller Baumöglichkeiten erstellt, die eine verkehrliche Anbindung haben und bebaubar erscheinen. Dazu zählen auch Lücken zwischen Gebäuden, die sich im Zusammenhang des bebauten Ortsteils befinden und bei denen sich die bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage von Bauvorhaben aus § 34 BauGB ableitet.

Da diese Flächen sich in Privatbesitz befinden, kann die Gemeinde ihre Vorstellungen hier nicht kurzfristig realisieren.

Zusammenfassung der bestehenden Potenziale

Aus der Erhebung der Innenentwicklungspotenziale ergibt sich, dass in der Gemeinde in den Bereichen der Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 4 noch ein Grundstück für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung steht.

Es gibt 2 Baulücken, die nach § 34 BauGB beurteilt werden und die sofort bebaubar erscheinen.

Weitere Bebauungspotenziale für im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesene, aber noch nicht bebaute Grundstücke bestehen nicht.

Im Innenbereich von Hamfelde besteht demnach ein Potenzial von insgesamt drei Baugrundstücken.

Fazit

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse hat die Gemeinde jedoch keinen Einfluss auf eine bauliche Entwicklung dieser Flächen. Stattdessen konnte die Gemeinde Flächen am südlichen Ortsrand erwerben. Da diese Flächen in der Potenzialanalyse ebenfalls als für eine bauliche Entwicklung gut geeignet eingestuft werden, entscheidet sich die Gemeinde zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Zusammenhang mit der dort bereits entwickelten Siedlungsstruktur.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Aufgrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für den örtlichen Bedarf möchte die Gemeinde zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen einen Bereich im Anschluss an eine bereits bebaute Siedlungsstruktur an der Hofstraße planungsrechtlich vorbereiten. Die Gemeinde ist bestrebt, dem allgemeinen Trend der Bevölkerungsentwicklung folgend, in verträglichem Maß wohnbauliche Entwicklungsflächen vorzuhalten. In diesem Zusammenhang sollen zur Arrondierung der Ortslage bereits bebaute Grundstücke am Hamfelder Hof mit überplant und in den neuen Siedlungskontext integriert werden. Neben der Schaffung neuer Bebauungsmöglichkeiten westlich des Hamfelder Hofes sollen Möglichkeiten zur Erweiterung und Ergänzung der Bestandsbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite ermöglicht werden. Planungsrechtlich sollen dazu ca. 1,1 ha landwirtschaftliche Nutzflächen und bereits bebaute Grundstücke in Wohnbauflächen geändert werden. Die verkehrliche Infrastruktur ist bereits vorhanden und wird für die zusätzlich geschaffenen Wohnbauflächen erweitert.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Wohnbaufläche erfolgt über die Straße Hamfelder Hof, die über die Hofstraße an das überörtliche Straßennetz angebunden ist.

Die Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über eine Busverbindung mit Haltestelle in der Dorfstraße, die sich in einer Entfernung von ca. 170 m zum Plangebiet befindet.

4.3. Immissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Geruchsimmissionen auf die geplante Wohnbebauung wird auf die Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand: 21.02.2019) verwiesen. Danach weisen die betrachteten Grundstücke in der geplanten Situation eine Jahreshäufigkeit zwischen 1,6 und 7,8 % der gewichteten Geruchsstunden auf. Der Richtwert von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete und 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete wird auf der gesamten überplanten Fläche eingehalten. Insgesamt bestehen gegenüber der Errichtung von Wohnbebauung innerhalb eines Dorfgebietes oder Wohngebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.4. Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass im Plangebiet in der Straße Hamfelder Hof ein Niederspannungskabel liegt. Bestandspläne sowie das ‚Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten‘ sind unter www.sh-netz.com und leitungsauskunft@sh-netz.com zu erhalten. Im Planbereich befindet sich darüber hinaus eine Gas-Niederdruckleitung.

Bei Interesse an einem Ausbau durch Vodafone soll sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung gesetzt werden: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiet KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Es wird darum gebeten, einen Erschließungsplan des Gebietes der Kostenanfrage beizulegen.

Der Deutschen Telekom Technik GmbH sind Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Entwässerung

Die Niederschlagsbeseitigung kann über Versickerung auf den Baugrundstücken bzw. Einleitung in einen neu zu erstellenden Regenwasser-Kanal erfolgen.

Die Niederschlagsmenge wird bei Überstau von der Regenwasser-Behandlungsanlage gedrosselt in den Vorfluter gegeben.

Die Niederschlagsmenge wird bei Überstau von der Regenwasser-Behandlungsanlage gedrosselt in den Vorfluter gegeben. Der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengengewirtschaftung (A-RW 1)“ wurde angewendet. Die Ergebnisse sind in den mit der Fachbehörde abgestimmten wasserrechtlichen Antragsunterlagen dokumentiert.

Die Unterhaltungspflicht der südlich und südöstlich des Plangebietes angrenzende Hamfelderbek obliegt dem Gewässerpflegeverband Bille. Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen, die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind, auch weiterhin durchführen kann.

In der Straße Hamfelder Hof ist die Anlage eines neuen Schmutzwasser-Kanals vorgesehen, über den das anfallende Schmutzwasser per Druckleitung in den vorhandenen Schmutzwasser-Kanal in der Hofstraße gepumpt werden soll. Ein Entwässerungskonzept wurde im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Hamfelde erarbeitet und mit dem Fachdienst des Kreises abgestimmt.

Abfallwirtschaft

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Die Abholung der Abfallbehälter soll im Rahmen der Straßenrandentsorgung erfolgen.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der

Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

5. Archäologie

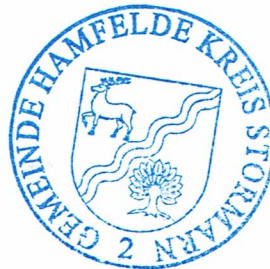
Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamfelde wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.04.2020 gebilligt.

Hamfelde, 24.04.2020



[Handwritten signature]
Bürgermeister

